

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:
49 Fachbereich Kultur

Beteiligt:

Betreff:
Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit

Beratungsfolge:
30.10.2018 Kultur- und Weiterbildungsausschuss
29.11.2018 Haupt- und Finanzausschuss
13.12.2018 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:
Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:
Die Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit werden in Kraft gesetzt.

Begründung

Zum Budget des Kulturbüros gehört u.a. der Projektfond mit einem Betrag von jährlich 10.400 €. Aus diesem Projektfond werden Projekte für kulturelle Initiativen freier Träger aller Sparten gefördert, mit dem grundsätzlichen Ziel, künstlerisch qualifizierte Projekte zu ermöglichen, die ein vielfältiges kulturelles Spektrum abdecken und künstlerische Qualität versprechen. Grundlage für die Bewilligung einer Förderung sind die „Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit“.

In der Sitzung des Ältestenrates am 21. Juni 2018 wurde angeregt, die aktuell gültigen Richtlinien in der Fassung vom 01.04.1987 dahingehend zu überarbeiten, dass keine Projekte und Veranstaltungen gefördert werden, an denen politische Parteien oder Gruppierungen beteiligt sind.

Die detaillierten Förderkriterien sind den in der Anlage angefügten „Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit“ zu entnehmen. Die überarbeiteten Richtlinien wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen
- Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen
- Es entstehen folgende bilanzielle Auswirkungen

Rechtscharakter

- Auftragsangelegenheit
- Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
- Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung
- Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
- Vertragliche Bindung
- Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges
- Ohne Bindung

gez.

Margarita Kaufmann

Beigeordnete für Kultur

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

49

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit 01.04.1987	Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit – Neufassung 2018
<p>0. Vorbemerkung <i>Der Rat der Stadt stellt die Haushaltsmittel für die Förderung der freien Kulturarbeit nach den folgenden Richtlinien zur Verfügung.</i></p>	<p>Vorbemerkung <i>Der Rat der Stadt Hagen hat sich mit der Verabschiedung des Kulturentwicklungsplanes dazu bekannt, ein spezifisch kulturelles Angebot im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vorzuhalten. Die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt trägt wesentlich dazu bei, sich in ihrer Stadt zu engagieren. Von einer lebendigen und vielfältigen freien Kulturszene gehen wertvolle Impulse aus, die das Leben in Hagen bereichern.</i></p> <p>Der Rat der Stadt stellt die Haushaltsmittel für die Förderung der freien Kulturarbeit nach den folgenden Richtlinien zur Verfügung.</p>
<p>1. Gegenstand der Förderung/Förderungsvoraussetzungen</p> <p>1.1. Förderungsfähig sind Veranstaltungen, Projekte, Reihen, Kurse und andere kulturelle Aktivitäten von Gruppen, Gesellschaften oder Einzelpersonen.</p> <p>1.2. Allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, werden nicht gefördert.</p> <p>1.3. Die Förderung konzentriert sich auf Veranstaltungen, Projekte, Reihen, Kurse und andere Aktivitäten, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ das herkömmliche Kulturangebot ergänzen oder erweitern, ○ stadtteilbezogen, szenebelebend oder kunstpartenübergreifend sind, ○ Teilnehmer mit einbeziehen, 	<p>1. Förderkriterien</p> <p>1.1. Die Projektförderungen für kulturelle Initiativen freier Träger aller Sparten erfolgen mit dem grundsätzlichen Ziel, künstlerisch qualifizierte Projekte zu ermöglichen, die ein vielfältiges kulturelles Spektrum abdecken und künstlerische Qualität versprechen.</p> <p>1.2. Es werden insbesondere öffentlich zugängliche künstlerische und kulturelle Projekte, Veranstaltungen und andere Aktivitäten gefördert, die mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ das Kulturangebot in der Stadt Hagen ergänzen oder erweitern ○ das kulturelle Profil der Stadt Hagen stärken ○ stadtteilbezogen, szenebelebend, kunstpartenbelebend oder kunstpartenübergreifend sind

<ul style="list-style-type: none"> ○ Breitenwirkung erzielen, ○ mehrere Kulturträger beteiligen, ○ die kulturellen und schöpferischen Ressourcen in Hagen aktivieren. <p>1.4. Die Zusammenarbeit mit öffentlichen oder anderen städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Teilnehmerinnen und Teilnehmer einbeziehen ○ Breitenwirkung erzielen ○ mehrere Kulturträger beteiligen ○ neue Kulturoste erschließen ○ Eigenverantwortung und Mitverantwortung unterstützen bzw. fördern ○ kulturelle Vernetzung verbessern und Nachhaltigkeit versprechen ○ die kulturellen und schöpferischen Ressourcen in Hagen aktivieren <p>1.3. Ausgeschlossen sind Vorhaben und Projekte</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die ausschließlich den Mitgliedern eines Vereines oder einer Initiative zugutekommen ○ mit rein kommerziellem, parteipolitischem oder rein unterhaltendem Charakter ○ mit politisch oder religiös radikalen Tendenzen ○ an denen politische Parteien oder Gruppierungen beteiligt sind <p>1.4. Die Zusammenarbeit mit öffentlichen oder anderen städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.</p>
<p>2. Art und Umfang der Förderung</p> <p>2.1. Nach Möglichkeit erfolgt die Förderung durch eine Ausfallbürgschaft. Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Investitionen sollen nicht gefördert werden.</p> <p>2.2. Bei der Bemessung des Zuschusses oder der Ausfallbürgschaft werden Repräsentationskosten nicht</p>	<p>2. Art und Umfang der Förderung</p> <p>2.1. Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Nach Möglichkeit erfolgt die Förderung durch eine Ausfallbürgschaft.</p> <p>2.2. Ein Zuschuss kann grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bei gleichzeitiger Begrenzung auf einen Höchstbetrag bewilligt werden. Neben der</p>

<p>berücksichtigt. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, Angaben über weitere Einnahmen außer des Eintritts (Werbung, Getränkeverkauf usw.) zu machen, damit diese Einnahmen ebenfalls bei der Bemessung berücksichtigt werden können.</p> <p>2.3. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat angemessene eigene Leistungen, z.B. Organisation der Veranstaltung, zu erbringen.</p>	<p>Ausschöpfung sonstiger Förderungsmöglichkeiten ist der Einsatz angemessener Eigenmittel (in der Regel mindestens 10 % der Gesamtkosten) erforderlich. Eigenleistungen, z.B. in Form von geldwerten Leistungen wie erbrachter Arbeit oder Investitionen, werden anerkannt.</p> <p>2.3. Investitionen werden nicht gefördert; Repräsentationskosten können nicht berücksichtigt werden.</p> <p>2.4. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.</p>
<p>3. Förderungsverfahren</p> <p>Die Zuschüsse werden auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Kultur- und Informationsamt der Stadt Hagen zu stellen. Die Mitarbeiter des Kultur- und Informationsamtes beraten auf Wunsch bei der Antragstellung.</p> <p>Antragsberechtigt sind Vereine, Gesellschaften oder Gruppen, auch solche mit nicht festgefügter Organisationsstruktur, sowie Einzelpersonen</p> <p>Neben den üblichen Daten (Name, Anschrift, Kontonummer, bei Anträgen von Gruppen auch Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters) sind dem Antrag beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine ausführliche Projektbeschreibung unter Würdigung der unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen; 2. eine Übersicht, aus der Veranstaltungsorte, Einzeltermine und der Abschluss der Maßnahme ersichtlich sind; 3. ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan, insbesondere Gesamtkosten, Eigenleistungen und nicht gedeckte Kosten. 	<p>3. Förderungsverfahren</p> <p>3.1. Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Kulturbüro der Stadt Hagen zu stellen. Ein Antragsformular wird auf der Website des Kulturbüros zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kulturbüros beraten auf Wunsch bei der Antragstellung.</p> <p>3.2. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige juristische Personen mit Sitz in Hagen. Gruppen müssen eine verantwortliche Leitung benennen. Diese übernimmt die geschäftsführende Vertretung der Gruppe, die Verantwortung für die Durchführung des Projektes und die zweckbestimmte Verwendung der Fördermittel.</p> <p>3.3. Neben den üblichen Daten – Name, Anschrift, Bankverbindung sowie bei Gruppen die Angabe der verantwortlichen Projektleitung – sind dem Antrag beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ eine ausführliche Projektbeschreibung, die insbesondere die unter Ziffer 1 aufgeführten Voraussetzungen würdigt

<p>3.4. Über Bürgschaften bis 3.000,-- DM und Zuschüsse bis 1.500,-- DM entscheidet der Kulturdezernent, über höhere Förderbeträge der Kulturausschuss. Unberührt bleibt die Möglichkeit, einen Dringlichkeitsbeschluss zu fassen.</p> <p>3.5. Der angegebene Förderungszeitraum (Abschluss der Maßnahme) kann auf Antrag verlängert werden. Kommen die geförderten Veranstaltungen nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.</p> <p>3.6. Handelt es sich bei den Antragstellern um Vereine, Gesellschaften oder Gruppen, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Hagen. Davon bleibt die Haftung der übrigen Antragsteller sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.</p> <p>3.7. Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger innerhalb von zwei Wochen einen Nachweis über die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel vorzulegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Angaben zum Veranstaltungsort, zu dem Beginn und dem Abschluss des Projektes, Einzeltermine, evtl. weitere Verwertung der geförderten Produktion ○ Angaben dazu, ob politische Parteien oder Gruppierungen an dem Projekt beteiligt sind ○ ein nach Einzelpositionen aufgegliederter Kosten- und Finanzierungsplan, der insbesondere Personal- und Sachkosten, Drittmittel, Eigenleistungen, gewährte und beantragte Zuwendungen anderer Stellen und nicht gedeckte Kosten aufführt <p>3.4. Die Entscheidung über die Förderung trifft das Kulturbüro.</p> <p>3.5. Bewilligte Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf Abruf ausgezahlt. Der Empfänger hat dabei zu bestätigen, dass der Zuschuss für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird. Der bewilligte Zuschuss soll in der Regel erst ausgezahlt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass vorrangige Finanzierungsmittel – auch Eigenmittel – verbraucht sind. Der Zuschuss darf nicht eher angefordert werden, als er voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.</p> <p>3.6. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzugeben, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 10 % ergibt, der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen</p>
--	--

	<p>oder sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.</p> <p>3.7. Die Antragstellerin / der Antragsteller hat auf allen Ankündigungen (Plakaten, Programmen, Broschüren, Internetpräsentationen etc.) an deutlich sichtbarer Stelle mit dem Logo „Hagen – Stadt der Fernuniversität – Kulturbüro“ auf die Förderung hinzuweisen. Neue Förderanträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für vorangegangene Projekte vorgelegt worden ist.</p> <p>3.8. Nach Beendigung des Projektes ist innerhalb von vier Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die Notwendigkeit der Ausgaben bestätigt und die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, getrennt nach Ausgaben und Einnahmen.</p> <p>3.9. Die „Allgemeinen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Hagen“ (Zuschussrichtlinien) in der zurzeit gültigen Fassung bleiben unberührt.</p>
<p>4. Förderungsbericht Über alle Anträge und Maßnahmen ist regelmäßig im Kulturausschuss in öffentlicher Sitzung zu berichten. Über die Förderung der freien Kulturarbeit ist jährlich im Kulturausschuss in öffentlicher Sitzung ein Jahresbericht vorzulegen.</p>	<p>4. Berichtswesen Über die Förderung und Durchführung der Projekte der freien Kulturarbeit berichtet das Kulturbüro dem Kultur- und Weiterbildungsausschuss jährlich. Auf Wunsch des Kultur- und Weiterbildungsausschusses wird über einzelne Projekte – ggfs. durch die Kulturakteure selbst – gesondert berichtet.</p>

1.4. 1987

Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit

0. Vorbemerkung

Der Rat der Stadt stellt die Haushaltsmittel für die Förderung der freien Kulturarbeit nach den folgenden Richtlinien zur Verfügung.

1. Gegenstand der Förderung/Förderungsvoraussetzungen

- 1.1. Förderungsfähig sind Veranstaltungen, Projekte, Reihen, Kurse und andere kulturelle Aktivitäten von Gruppen, Gesellschaften oder Einzelpersonen.
- 1.2. Allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, werden nicht gefördert.
- 1.3. Die Förderung konzentriert sich auf Veranstaltungen, Projekte, Reihen, Kurse und andere Aktivitäten, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:
 - das herkömmliche Kulturangebot ergänzen oder erweitern,
 - stadtteilbezogen, szenebelebend oder kunstpartenübergreifend sind,
 - Teilnehmer einbeziehen,
 - Breitenwirkung erzielen,
 - mehrere Kulturträger beteiligen,
 - die kulturellen und schöpferischen Ressourcen in Hagen aktivieren.
- 1.4. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.
Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Art und Umfang der Förderung

- 2.1. Nach Möglichkeit erfolgt die Förderung durch eine Ausfallbürgschaft. Ein Zuschuß kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden.
Investitionen sollen nicht gefördert werden.

- 2.2. Bei der Bemessung des Zuschusses oder der Ausfallbürgschaft werden Repräsentationskosten nicht berücksichtigt. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, Angaben über weitere Einnahmen außer des Eintritts (Werbung, Getränkeverkauf usw.) zu machen, damit diese Einnahmen ebenfalls bei der Bemessung berücksichtigt werden können.
- 2.3. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat angemessene eigene Leistungen, z.B. Organisation der Veranstaltung, zu erbringen.

i.d.R.
10%

3. Förderungsverfahren

- 3.1. Die Zuschüsse werden auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Kultur- und Informationsamt der Stadt Hagen zu stellen. Die Mitarbeiter des Kultur- und Informationsamtes beraten auf Wunsch bei der Antragstellung.
- 3.2. Antragsberechtigt sind Vereine, Gesellschaften oder Gruppen, auch solche mit nicht festgefügter Organisationsstruktur, sowie Einzelpersonen.
- 3.3. Neben den üblichen Daten (Name, Anschrift, Kontonummer, bei Anträgen von Gruppen auch Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters) sind dem Antrag beizufügen:
1. eine ausführliche Projektbeschreibung unter Würdigung der unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen;
 2. eine Übersicht, aus der Veranstaltungsorte, Einzeltermine und der Abschluß der Maßnahme ersichtlich sind;
 3. ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan, insbesondere Gesamtkosten, Eigenleistungen und nicht gedeckte Kosten.
- 3.4. Über Bürgschaften bis 3.000,-- DM und Zuschüsse bis 1.500,-- DM entscheidet der Kulturdezernent, über höhere Förderbeträge der Kulturausschuß. Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, einen Dringlichkeitsbeschluß zu fassen.

- 3.5. Der angegebene Förderungszeitraum (Abschluß der Maßnahme) kann auf Antrag verlängert werden. Kommen die geförderten Veranstaltungen nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muß der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.
- 3.6. Handelt es sich bei den Antragstellern um Vereine, Gesellschaften oder Gruppen, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Hagen. Davon bleibt die Haftung der übrigen Antragsteller sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.
- 3.7. Nach Abschluß der Maßnahme hat der Zuschußempfänger innerhalb von zwei Wochen einen Nachweis über die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel vorzulegen.

4. Förderungsbericht

Über alle Anträge und Maßnahmen ist regelmäßig im Kulturausschuß in öffentlicher Sitzung zu berichten.

Über die Förderung der freien Kulturarbeit ist jährlich im Kulturausschuß in öffentlicher Sitzung ein Jahresbericht vorzulegen.

Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit

Vorbemerkung

Der Rat der Stadt Hagen hat sich mit der Verabschiedung des Kulturentwicklungsplanes dazu bekannt, ein spezifisch kulturelles Angebot im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vorzuhalten. Die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt trägt wesentlich dazu bei, sich in ihrer Stadt zu engagieren. Von einer lebendigen und vielfältigen freien Kulturszene gehen wertvolle Impulse aus, die das Leben in Hagen bereichern.

Der Rat der Stadt stellt die Haushaltsmittel für die Förderung der freien Kulturarbeit nach den folgenden Richtlinien zur Verfügung.

1. Förderkriterien

1.1. Die Projektförderungen für kulturelle Initiativen freier Träger aller Sparten erfolgen mit dem grundsätzlichen Ziel, künstlerisch qualifizierte Projekte zu ermöglichen, die ein vielfältiges kulturelles Spektrum abdecken und künstlerische Qualität versprechen.

1.2. Es werden insbesondere öffentlich zugängliche künstlerische und kulturelle Projekte, Veranstaltungen und andere Aktivitäten gefördert, die mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- das Kulturangebot in der Stadt Hagen ergänzen oder erweitern
- das kulturelle Profil der Stadt Hagen stärken
- stadtteilbezogen, szenebelebend, kunstpartenbelebend oder kunstpartenübergreifend sind
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer einbeziehen
- Breitenwirkung erzielen
- mehrere Kulturträger beteiligen
- neue Kulturore erschließen
- Eigenverantwortung und Mitverantwortung unterstützen bzw. fördern
- kulturelle Vernetzung verbessern und Nachhaltigkeit versprechen
- die kulturellen und schöpferischen Ressourcen in Hagen aktivieren

1.3. Ausgeschlossen sind Vorhaben und Projekte

- die ausschließlich den Mitgliedern eines Vereines oder einer Initiative zugutekommen
- mit rein kommerziellem, parteipolitischem oder rein unterhaltendem Charakter
- mit politisch oder religiös radikalen Tendenzen
- an denen politische Parteien oder Gruppierungen beteiligt sind

1.4. Die Zusammenarbeit mit öffentlichen oder anderen städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

2. Art und Umfang der Förderung

2.1. Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Nach Möglichkeit erfolgt die Förderung durch eine Ausfallbürgschaft.

2.2. Ein Zuschuss kann grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bei gleichzeitiger Begrenzung auf einen Höchstbetrag bewilligt werden. Neben der Ausschöpfung sonstiger Förderungsmöglichkeiten ist der Einsatz angemessener Eigenmittel (in der Regel mindestens 10 % der Gesamtkosten) erforderlich. Eigenleistungen, z.B. in Form von geldwerten Leistungen wie erbrachter Arbeit oder Investitionen, werden anerkannt.

2.3. Investitionen werden nicht gefördert; Repräsentationskosten können nicht berücksichtigt werden.

2.4. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

3. Fördersungsverfahren

3.1. Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Kulturbüro der Stadt Hagen zu stellen. Ein Antragsformular wird auf der Website des Kulturbüros zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kulturbüros beraten auf Wunsch bei der Antragstellung.

3.2. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige juristische Personen mit Sitz in Hagen. Gruppen müssen eine verantwortliche Leitung benennen. Diese übernimmt die geschäftsführende Vertretung der Gruppe, die Verantwortung für die Durchführung des Projektes und die zweckbestimmte Verwendung der Fördermittel.

3.3. Neben den üblichen Daten – Name, Anschrift, Bankverbindung sowie bei Gruppen die Angabe der verantwortlichen Projektleitung – sind dem Antrag beizufügen:

- eine ausführliche Projektbeschreibung, die insbesondere die unter Ziffer 1 aufgeführten Voraussetzungen würdigt
- Angaben zum Veranstaltungsort, zu dem Beginn und dem Abschluss des Projektes, Einzeltermine, evtl. weitere Verwertung der geförderten Produktion
- Angaben dazu, ob politische Parteien oder Gruppierungen an dem Projekt beteiligt sind
- ein nach Einzelpositionen aufgegliederter Kosten- und Finanzierungsplan, der insbesondere Personal- und Sachkosten, Drittmittel, Eigenleistungen, gewährte und beantragte Zuwendungen anderer Stellen und nicht gedeckte Kosten aufführt

3.4. Die Entscheidung über die Förderung trifft das Kulturbüro.

3.5. Bewilligte Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf Abruf ausgezahlt. Der Empfänger hat dabei zu bestätigen, dass der Zuschuss für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird. Der bewilligte Zuschuss soll in der Regel erst ausgezahlt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass vorrangige Finanzierungsmittel – auch Eigenmittel – verbraucht sind. Der Zuschuss darf nicht eher angefordert werden, als er voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

3.6. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzugeben, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 10 % ergibt, der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen oder sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

3.7. Die Antragstellerin / der Antragsteller hat auf allen Ankündigungen (Plakaten, Programmen, Broschüren, Internetpräsentationen etc.) an deutlich sichtbarer Stelle mit dem Logo „Hagen – Stadt der Fernuniversität – Kulturbüro“ auf die Förderung hinzuweisen. Neue Förderanträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für vorangegangene Projekte vorgelegt worden ist.

3.8. Nach Beendigung des Projektes ist innerhalb von vier Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die Notwendigkeit der Ausgaben bestätigt und die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, getrennt nach Ausgaben und Einnahmen.

3.9. Die „Allgemeinen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltssmitteln der Stadt Hagen“ (Zuschussrichtlinien) in der zurzeit gültigen Fassung bleiben unberührt.

4. Berichtswesen

Über die Förderung und Durchführung der Projekte der freien Kulturarbeit berichtet das Kulturbüro dem Kultur- und Weiterbildungsausschuss jährlich. Auf Wunsch des Kultur- und Weiterbildungsausschusses wird über einzelne Projekte – ggfs. durch die Kulturakteure selbst – gesondert berichtet.